

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 16. November 1961

78. Stück

- 265.** Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.
266. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1959 durch den Verfassungsgerichtshof.
267. Kundmachung: Aufhebung der Ziffer 18 in Anlage C (Freiliste 3) und der Ziffer 11 in der Anlage D (Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen im Großhandel) der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes 1959 durch den Verfassungsgerichtshof.

265. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 31. Oktober 1961, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt wird kundgemacht:

1. Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 3. Mai 1961, BGBl. Nr. 125, mit der die Erdöl-Bergpolizeiverordnung abgeändert wird, ist wie folgt zu berichtigen:

In Z. 10 hat es statt „§§ 54 und 59“ richtig „§§ 54 bis 59“ zu lauten.

2. Die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 19. Juni 1961, BGBl. Nr. 153, mit der die Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen neuerlich abgeändert wird (12. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung), ist wie folgt zu berichtigen:

In der Einleitung hat es statt „292/1950“ richtig „292/1960“ zu lauten.

3. Das Bundesgesetz vom 21. Juni 1961, BGBl. Nr. 166, mit dem das Liegenschaftsteilungsgesetz abgeändert wird, ist wie folgt zu berichtigen:

In der Z. 1 hat es im novellierten Wortlaut des § 13 Abs. 1 statt „Eigentumserwerbers“ richtig „Eigentumserwerbes“ zu lauten.

4. Das Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, ist wie folgt zu berichtigen:

- a) Im § 15 hat es statt „Berichte des vom Nationalrat oder von Nationalrat und Bundesrat in internationale parlamentarische Organisationen entsendeten Delegationen;“ richtig „Berichte der vom Nationalrat oder von Nationalrat und Bundes-

rat in internationale parlamentarische Organisationen entsendeten Delegationen;“ zu lauten.

- b) Im § 75 Abs. 4 hat der zweite Satz statt „Der Präsident reiht nach Anhörung der Präsidialkonferenz unter Bedachtnahme auf den Zeitpunkt des Einlangens und der ressortmäßigen Zugehörigkeit die in der Fragestunde zum Aufruf gelangenden Anfragen.“ richtig „Der Präsident reiht nach Anhörung der Präsidialkonferenz unter Bedachtnahme auf den Zeitpunkt des Einlangens und die ressortmäßige Zugehörigkeit die in der Fragestunde zum Aufruf gelangenden Anfragen.“ zu lauten.

Gorbach

266. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 2. November 1961 über die Aufhebung von Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1959 durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 1961, G 4/61, V 12/61, den ersten, zweiten und dritten Satz der Z. 4 im § 4 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 1962 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Regelungen treten nicht wieder in Kraft.

Gorbach

267. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. November 1961, betreffend die Aufhebung der Ziffer 18 in Anlage C (Freiliste 3) und der Ziffer 11 in Anlage D (Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen im Großhandel) der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Feber 1959, BGBl. Nr. 55, zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes 1959 durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des §. 61. des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Oktober 1961, Z. G 4/61, V. 12/61, die Ziffer 18 in Anlage C (Freiliste 3) und die Ziffer 11 in Anlage D (Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen im Großhandel) der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Feber 1959, BGBl. Nr. 55, zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes 1959 als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 1962 in Kraft.

Klaus

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1961, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.